

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1965

Dr. Philipp Paech, London
Netting, Finanzmarktstabilität und Banken-
restrukturierung
– Die Notwendigkeit eines internationalen
zivilrechtlichen Standards zum Netting –

Seite 1971

Rechtsanwalt Berndt Hess, Frankfurt a.M.
Kontrahierungszwang und Preiskontrolle bei der
Geldautomatennutzung?
– zugleich Besprechung des Urteils des OLG München
vom 17.6.2010 = WM 2010, 1598 –

Seite 1976

OLG Celle, 14.7.2010
Zur Insolvenzfestigkeit der Abtretung eines Anspruchs
auf Auskehrung des Übererlöses bei Verwertung des
belasteten Grundstücks

Seite 1982

OLG München, 2.8.2010
Zur Darlegung der Sittenwidrigkeit eines finanzierten
Immobilienkaufvertrages

Seite 1986

BGH, 23.9.2010
Gläubigerbenachteiligung auch bei faktischen Hinder-
nissen für einen Vollstreckungszugriff dritter Gläubiger
auf den entäußerten Vermögenswert; kein Bargeschäft
bei Überweisung der von einem Tankstellenbetreiber
zunächst für fremde Rechnung vereinnahmten Barerlöse
nach Einzahlung auf seinem allgemeinen Geschäfts-
konto an das Mineralölunternehmen

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Dr. Philipp Paech, London

Netting, Finanzmarktstabilität und Bankenrestrukturierung

– Die Notwendigkeit eines internationalen zivilrechtlichen Standards zum Netting – 1965

Rechtsanwalt Berndt Hess, Frankfurt a.M.

Kontrahierungszwang und Preiskontrolle bei der Geldautomatennutzung?

– zugleich Besprechung des Urteils des OLG München vom 17.6.2010 = WM 2010, 1598 – 1971

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

OLG Celle	14.7.2010	Zur Insolvenzfestigkeit der Abtretung eines Anspruchs auf Auskehrung des Übererlöses bei Verwertung eines belasteten Grundstücks	1976
OLG Celle	10.6.2010	Ordnungsgeld gegen Bausparkasse wegen der Erhebung von Gebühren für die Wertermittlung von zu beleihenden Grundstücken trotz gegenteiliger Unterlassungsverpflichtung in einem Anerkenntnisurteil	1980
OLG München	2.8.2010	Zur Darlegung der Sittenwidrigkeit eines finanzierten Immobilienkaufvertrages	1982

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	23.9.2010	Gläubigerbenachteiligung auch bei faktischen Hindernissen für einen Vollstreckungszugriff dritter Gläubiger auf den entäußerten Vermögenswert; kein Bargeschäft bei Überweisung der von einem Tankstellenbetreiber zunächst für fremde Rechnung vereinnahmten Barerlöse nach Einzahlung auf seinem allgemeinen Geschäftskonto an das Mineralölunternehmen	1986
LG Berlin	19.5.2010	Zur Eignung eines Gutachtens des vom Gericht eingesetzten Sachverständigen für eine Verkehrswertfestsetzung durch das Gericht im Zwangsversteigerungsverfahren	1990

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	11.3.2010	Zur Frage der Wettbewerbswidrigkeit einer Telefonwerbung nach Unternehmenswechsel bei Kunden des ehemaligen Arbeitgebers	1992
Bundesgerichtshof	22.7.2010	Zur Frage, ob ein Schadensersatzanspruch wegen Mängeln am Bauwerk einen Betrag wegen Umsatzsteuer umfasst	1995
Bundesgerichtshof	22.4.2010	Zur Verjährung eines auf Teilwertersatz gerichteten Schenkungsrückforderungsanspruchs	1997
Bundesgerichtshof	9.6.2010	Zur Wirksamkeit von formularmäßigen Klauseln, die dem Vermieter das Recht einräumen, seine vertragliche Stellung als Vermieter von Gewerberäumen jederzeit auf eine andere Person zu übertragen	1999

Sonstiges

Bundesverfassungsgericht	8.9.2010	Unzulässiger Normenkontrollantrag zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags	2002
Bundesgerichtshof	10.6.2010	Keine Zulassung der Revision, wenn das Berufungsurteil zwar einen zulassungsrelevanten Rechtsfehler enthält, es aber aus anderen Gründen im Ergebnis richtig ist	2004

Bücherschau

Reinfrid Fischer/Thomas Klanten (Hrsg.)	Bankrecht, 4. Aufl.	2007
	Rezensent: Rechtsanwalt Prof. Dr. Frank A. Schäfer, Düsseldorf	
Peter Veranneman	Schuldverschreibungsgesetz: SchVG	2008
	Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Simon G. Grieser, Frankfurt a.M.	

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 82,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,42) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2010 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV